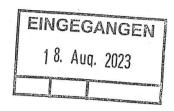
Finanzamt		
Gera		
Steuernummer / Geschäftszeichen		
161 / 105 / 14259		
101/103/14233		

Telefon Datum 15.08.2023

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Firma
ASS Verkehrsservice GmbH
Walter-Rabold-Str. 24a
04639 Gößnitz



Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass	ASS Verkehrsservice GmbH	
	(Name und Vorname bzw. Firma)	4
	Walter-Rabold-Str. 24a, 04639 Gößnitz	8
	(Anschrift, Sitz)	
☑ Bauleistungen im☐ Gebäudereinigun	Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG gsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt ui	nd	
unter der Steuern	nummer 161 / 105 / 14259	
unter der Umsatz	steuer-Identifikationsnummer _DE133503866	
registriert ist.		
Für die o.g. empfang geschuldet (§ 13b A	enen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungs .bs. 5 UStG).	sempfänger



(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.